



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Abgabenordnung

Korrekturnormen I

Rechtsstand: Februar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

1	Übersicht der Korrektornormen von §§ 129, 164 f. und 172 ff. AO	1
1.1	Grundlagen	1
1.2	Begrifflichkeiten	1
1.3	Allgemeine Korrekturvoraussetzungen	1
1.4	Materieller Fehler	2
2	Berichtigung aufgrund offenbarer Unrichtigkeit gem. § 129 AO	3
2.1	Unrichtigkeit	3
2.1.1	Schreib- und Rechenfehler	4
2.1.2	Ähnliche Unrichtigkeiten	4
2.2	Offenbarkeit	4
2.3	Fehler beim Erlass eines Verwaltungsakts	5
2.4	Umfang der Korrektur nach § 129 AO	5
2.5	Zeitraumen für Korrektur nach § 129 AO	6
2.6	Prüfungsschema § 129 AO	7
3	Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO	8
3.1	Voraussetzungen und Wirkungen des Vorbehalts der Nachprüfung	8
3.1.1	Fehlende abschließende Prüfung des Steuerfalles	8
3.1.2	Wirkung des Vorbehalts der Nachprüfung	8
3.2	Verfahren / Aufnahme des Vorbehalts der Nachprüfung	8
3.3	Aufhebung bzw. Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung	9
3.4	Zeitraumen für Korrektur nach § 164 AO	10
3.5	Prüfungsschema	11
4	Vorläufigkeit gem. § 165 AO	12
4.1	Voraussetzungen und Wirkungen des Vorläufigkeitsvermerks	12
4.1.1	Ungewissheit hinsichtlich der Entstehung einer Steuer	12
4.1.2	Umfang des Vorläufigkeitsvermerks	13
4.1.3	Wirkung des Vorläufigkeitsvermerks	13
4.2	Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks	14
4.3	Zeitraumen für Korrektur nach § 165 AO – Ablaufhemmung gem. § 171 Abs. 8 AO	14
4.4	Prüfungsschema	15
5	Änderung oder Aufhebung gem. § 172 AO	16

5.1	Anwendungsbereich des § 172 AO.....	16
5.2	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO	17
5.3	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) AO	17
5.3.1	Antrag bzw. Zustimmung des Steuerpflichtigen	17
5.3.2	Änderung zugunsten	19
5.3.3	Änderung zu Ungunsten.....	19
5.3.4	Erledigung durch Allgemeinverfügung, § 172 Abs. 3 AO.....	20
5.3.5	Umfang der Korrektur.....	20
5.3.6	Zeitraumen für Korrektur	21
5.3.7	Prüfungsschema	21
5.4	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 b) AO	22
5.5	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 c) AO	22
5.6	§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 d) AO	23
6	Änderung oder Aufhebung aufgrund neuer Tatsachen und Beweismittel gem. § 173 AO	
	24	
6.1	Tatbestandsvoraussetzungen für Korrektur gem. § 173 AO.....	25
6.1.1	Beweismittel	25
6.1.2	Tatsache.....	25
6.1.2.1	Rechtliche und betragliche Erheblichkeit der Tatsache	26
6.1.2.2	Sonderfälle bzw. Besonderheiten im Hinblick auf Tatsachen	28
6.1.3	Nachträgliches Bekanntwerden	30
6.1.4	Änderung zugunsten des Steuerpflichtigen, sofern diesen kein grobes Verschulden trifft	32
6.2	Änderungssperre gem. § 173 Abs. 2 AO	34
6.2.1	Grundsatz	34
6.2.2	Voraussetzung für die Änderungssperre.....	34
6.2.3	Rückausnahme Steuerhinterziehung bzw. leichtfertige Steuerverkürzung.....	35
6.3	Verhältnis zu anderen Änderungsnormen	35
6.4	Änderung bei Feststellungsbescheiden	35
6.5	Umfang der Korrektur	36
6.6	Zeitraumen für Korrektur	36
6.7	Prüfungsreihenfolge – eine schematische Darstellung	37
7	Schreib- oder Rechenfehler bei der Erstellung einer Steuererklärung	
	gem. § 173a AO	38
7.1	Allgemein	38

7.2	Umfang der Korrektur	39
7.3	Zeitraumen für Korrektur nach § 173 AO.....	39
7.4	Zeitlicher Anwendungsbereich des neuen § 173a AO.....	39
7.5	Prüfungsreihenfolge – eine schematische Darstellung	40
Haftungsausschluss		IV
Copyright		IV

1 Übersicht der Korrektornormen von §§ 129, 164 f. und 172 ff. AO



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

8 Videos

1.1 Grundlagen

- 1 Hinsichtlich grundsätzlicher Ausführungen zur Rechtmäßigkeit, Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit von Verwaltungsakten, materieller, formeller und absoluter Bestandskraft etc. wird auf die Ausführungen im Modul „Abgabenordnung III – Einspruchsverfahren“ verwiesen.

1.2 Begrifflichkeiten

- 2 Die Abgabenordnung verwendet Korrektur als Oberbegriff für Aufhebung, Änderung, Rücknahme, Widerruf und Berichtigung. **Grundbegriffe**
 - ▶ **Aufhebung:** Bei einer Aufhebung fällt ein Verwaltungsakt, z.B. ein Steuerbescheid, ersatzlos weg, sodass er im Zeitpunkt der Aufhebung seine Wirkung verliert, § 124 Abs. 2 AO.
 - ▶ **Änderung:** Eine Änderung bedeutet, dass ein Verwaltungsakt, meist ein Steuerbescheid, einen anderen Regelungsgehalt erhält. Im Ergebnis geht der ursprüngliche Bescheid im geänderten Bescheid auf.
 - ▶ **Berichtigung:** Berichtigung ist die Beseitigung einer Unrichtigkeit, ohne eine andere (materielle) Entscheidung zu treffen, bspw. § 129 oder § 177 AO.
 - ▶ **Rücknahme:** Eine Rücknahme ist eine vollständige oder teilweise Aufhebung eines rechtswidrigen (sonstigen) Verwaltungsakts, der kein Steuerbescheid ist, § 130 AO.
 - ▶ **Widerruf:** Ein Widerruf ist eine vollständige oder teilweise Aufhebung eines rechtmäßigen (sonstigen) Verwaltungsakts, der kein Steuerbescheid ist, § 131 AO.

1.3 Allgemeine Korrekturvoraussetzungen

- 3 Die Korrektur eines Verwaltungsakts, z.B. ein Steuerbescheid, ist nur zulässig, soweit der **Korrektur**
 - ▶ gem. §§ 118, 124 Abs. 1 S. 1 AO **wirksam** ist, d.h.
 - **ordnungsgemäß bekanntgegeben**¹ wurde und
 - nicht nach §§ 124 Abs. 3, 125 AO **nichtig** ist,
 - ▶ ein **materieller Fehler** i.S.v. § 177 Abs. 3 AO vorliegt,²

¹ Siehe hierzu das Modul „Abgabenordnung I – Besteuerungsverfahren.“

- ▶ eine **Korrekturvorschrift** nach §§ 129, 164, 165, 172 ff. AO greift,
- ▶ § 176 AO einer Korrektur nicht entgegensteht und
- ▶ die **Festsetzungsverjährung**³ nach § 169 AO unter Berücksichtigung des zeitlichen Korrekturrahmens der konkreten Korrektornorm noch nicht eingetreten ist.

1.4 Materieller Fehler

- 4 Laut dem § 177 Abs. 3 AO ist unter einem **materiellen Fehler** jedwede objektive Unrichtigkeit zu verstehen, die einem Bescheid anhaftet und kausal für das Abweichen der festgesetzten von der materiell-rechtlichen zutreffenden Steuer ist. Es kommt demnach im Wesentlichen darauf an, ob in einem wirksamen Steuerbescheid, die nach § 38 AO i.V.m. den Einzelsteuergesetzen **entstandene Steuer** gem. § 155 AO **zutreffend festgesetzt** wurde (*vereinfacht*: § 38 AO = § 155 AO). Umgekehrt liegt ein materieller Fehler vor, wenn die festgesetzte Steuer von der gesetzlich entstandenen Steuer abweicht (*vereinfacht*: § 38 AO ≠ § 155 AO).

Materieller Fehler

² Siehe in Abgrenzung hierzu auch die Ausführungen im Modul „Abgabenordnung III – Einspruchsverfahren“.

³ Siehe hierzu das Modul „Abgabenordnung II – Festsetzungs- und Feststellungsverjährung“.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH
www.tax-academy.de